



Fachabteilung 13C

→ Naturschutz

Nationalpark und Naturparke

Bearbeiter: Dr. Forster/Reinpr.

Tel.: (0316)877/3153

Fax: (0316)877/4295

E-Mail: fa13c@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA13C-50 E 44 V/1-2005

Graz, am 11. Oktober 2005

Ggst.: Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des Gebietes
„Ennstaler Alpen - Gesäuse“ zum Europaschutzgebiet Nr. 17

Bekanntmachung

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Bereich des Naturschutzes die Richtlinien 79/409/EWG, Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und 92/43/EWG, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, in der Steiermark umzusetzen. Die Steiermärkische Landesregierung hat in Entsprechung dieser Richtlinien, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu nennen und unter Schutz zu stellen.

Das Gebiet „Ennstaler Alpen / Gesäuse“ – wie in der beiliegenden Karte ersichtlich – wurde als geeignetes Gebiet genannt. Es wurde von der EU-Kommission in die NATURA 2000-Gebietsliste aufgenommen. Entsprechend den Umsetzungsverpflichtungen beabsichtigt die Steiermärkische Landesregierung, das vorgenannte Gebiet zum Europaschutzgebiet zu erklären, wobei die in der Verordnung angeführten natürlichen Lebensräume (Anhang I der FFH – RL), die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II der FFH – RL) als auch Vogelarten (Anhang I der VS – RL) in einem günstigen Erhaltungszustand bewahrt werden sollen. Besonders hervorzuheben sind die im Gebiet vorkommenden prioritären Lebensraumtypen, wie beispielsweise Kalktuffquellen oder artenreiche Borstgraswiesen und prioritären Tierarten – Braunbär und Alpenbockkäfer.

Es ist beabsichtigt, diese Verordnung noch im Jahr 2005 nach Abschluss des Anhörungsverfahrens zu erlassen.

Sollten Einschränkungen in der Bewirtschaftung von Flächen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten erforderlich werden, so würden diese Einbußen vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes abgegolten werden, wobei die gütliche Einigung angestrebt wird.

8010 Graz • Karmeliterplatz 2

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Bus Linie 30 Haltestelle Karmeliterplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Das NATURA 2000-Gebiet „Ennstaler Alpen / Gesäuse“ weist folgende Charakteristik auf:

Mit einem Flächenanteil von etwa 50% ist Wald ein wesentlicher Lebens- und Landschaftsraum im NATURA 2000-Gebiet. Die Vegetation der montanen Stufe weist große naturnahe Bestände von Buchen-Mischwäldern, Block-Fichtenwäldern und Rotföhrenwäldern auf.

In der subalpinen und alpinen Stufe finden sich natürliche bis naturnahe Lebensräume und einige kleinflächige Almweiden. In der alpinen Region ist der Naturraum besonders vielfältig. Hier wechseln auf engstem Raum Felsspaltvegetation mit Schuttfluren, alpine Matten und Zwergstrauchgesellschaften mit Latschenfeldern.

Von den Auwäldern an der Enns bis hinauf zu den höchsten Felsgipfeln (Hochtor 2370m) durchschreitet man einen Höhenunterschied von 1800 Metern in nur wenigen 100 Metern horizontaler Distanz. Dies bedingt nicht nur eine besonders abwechslungsreiche Landschaft, sondern eine hohe Artenvielfalt auf engstem Raum.

Gemeinden im NATURA 2000-Gebiet sind:

Weng im Gesäuse, Admont, Gaishorn am See, St. Gallen, Landl, Johnsbach, Hieflau und Radmer.

Es wird Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Unterschutzstellung des in der Beilage dargestellten Gebietes zum Zwecke der Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Verordnung genannten Schutzgüter, eine Stellungnahme

bis zum 1. Dezember 2005

abzugeben. Die Stellungnahme wäre an das Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz (e-mail: fa13c@stmk.gv.at) zu richten. Bei Bedarf können Informationsveranstaltungen in der Region durchgeführt werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter-Stellvertreter:

HR. Dr. Peter FRANK eh.
(*Unterschrift auf Original im Akt*)

Beilage:

Verordnungsentwurf

Lageplan Schutzgebiet (die Gebietsabgrenzung findet sich auch unter: www.gis.steiermark.at)

Der Text findet sich auf der „Plattform Landesrecht“ (<http://www.landesrecht.steiermark.at>) – Menüpunkt „Begutachtungen“.